

Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Wahlbehörde -

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, den 23. Februar 2025**

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den vier amtsangehörigen Gemeinden im Amt Odervorland wurden **24 Wahlbezirke** gebildet.

Die Gemeinde Berkenbrück ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Berkenbrück
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Waldstraße 7, 15518 Berkenbrück

Die Gemeinde Briesen (Mark) ist in **sechs** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Briesen (Mark)
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 2: Briesen (Mark)
Wahlraum: Jugendraum der Sporthalle, Frankfurter Straße 74, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 3: Ortsteil Biegen
Wahlraum: Dorfclub, Müllroser Landstraße 8, 15518 Briesen (Mark), OT Biegen

Wahlbezirk 4: Ortsteil Alt Madlitz
Wahlraum: Gemeindezentrum, Schlossstraße 16 a, 15518 Briesen (Mark), OT Alt Madlitz

Wahlbezirk 5: Ortsteil Falkenberg
Wahlraum: Gemeindesaal, Falkenberg 17, 15518 Briesen (Mark), OT Falkenberg

Wahlbezirk 6: Ortsteil Wilmersdorf
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Briesener Straße 10 a, 15518 Briesen (Mark), OT Wilmersdorf

Die Gemeinde Jacobsdorf ist in **vier** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Jacobsdorf
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Hauptstraße 12 a, 15236 Jacobsdorf

Wahlbezirk 2: Ortsteil Petersdorf
Wahlraum: Sportplatzgebäude, Petershagener Straße 1, 15236 Jacobsdorf, OT Petersdorf

Wahlbezirk 3: Ortsteil Pillgram
Wahlraum: Sporthalle, Jacobsdorfer Straße 5, 15236 Jacobsdorf, OT Pillgram

Wahlbezirk 4: Ortsteil Sieversdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4, 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf

Die Gemeinde Steinhöfel ist in **dreizehn** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Wahlbezirk 1:</u> Wahlraum:	Ortsteil Arensdorf Dorfgemeinschaftshaus, Schäferweg 4 b, 15518 Steinhöfel, OT Arensdorf
<u>Wahlbezirk 2:</u> Wahlraum:	Ortsteil Beerfelde Kita Beerfelde, Jänickendorfer Str. 58, 15518 Steinhöfel, OT Beerfelde
<u>Wahlbezirk 3:</u> Wahlraum:	Ortsteil Buchholz Gemeindehaus, Buchholzer Dorfstraße 6, 15518 Steinhöfel, OT Buchholz
<u>Wahlbezirk 4:</u> Wahlraum:	Ortsteil Demnitz Versammlungsraum/ ehemaliges Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 55, 15518 Steinhöfel, OT Demnitz
<u>Wahlbezirk 5:</u> Wahlraum:	Ortsteil Gölsdorf Kulturhaus, Lindenplatz 8, 15518 Steinhöfel, OT Gölsdorf
<u>Wahlbezirk 6:</u> Wahlraum:	Ortsteil Hasenfelde Gemeindehaus, Parkstraße 10, 15518 Steinhöfel, OT Hasenfelde
<u>Wahlbezirk 7:</u> Wahlraum:	Ortsteil Heinersdorf Grundschule, Straße der Jugend 5, 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf
<u>Wahlbezirk 8:</u> Wahlraum:	Ortsteil Heinersdorf/Behlendorf Versammlungsraum, Schinkelhof 10, 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf/Behlendorf
<u>Wahlbezirk 9:</u> Wahlraum:	Ortsteil Jänickendorf Gemeindebüro, Am Dorfring 47, 15518 Steinhöfel, OT Jänickendorf
<u>Wahlbezirk 10:</u> Wahlraum:	Ortsteil Neuendorf im Sande Gemeindebüro, Kräuterweg 2, 15518 Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande
<u>Wahlbezirk 11:</u> Wahlraum:	Ortsteil Schönfelde Gemeindehaus, Neumühler Str. 1, 15518 Steinhöfel, OT Schönfelde
<u>Wahlbezirk 12:</u> Wahlraum:	Ortsteil Steinhöfel Versammlungsraum, Demnitzer Str. 7, 15518 Steinhöfel, OT Steinhöfel
<u>Wahlbezirk 13:</u> Wahlraum:	Ortsteil Tempelberg Kulturraum der Gemeinde, Lindenstraße 35, 15518 Steinhöfel, OT Tempelberg

Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Briesen (Mark) 01, Briesen (Mark) 02, Alt Madlitz 04, Wilmersdorf 06, Jacobsdorf 01, Petersdorf 02, Pillgram 03, Beerfelde 02, Heinersdorf/Behlendorf 08, Jänickendorf 09, Schönfelde 11 und Steinhöfel 12 **sind barrierefrei**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **02. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl)** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt **am Wahltag (23.02.2025)** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rouanet-Gymnasium, Breitscheidstraße 3 in 15848 Beeskow zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Neben-raum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende Personen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde

**Amt Odervorland, - Der Amtsdirektor -,
Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark)**

oder in der Außenstelle der zuständigen Wahlbehörde

**Amt Odervorland, Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel,
Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel**

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), den 21.01.2025

gez. Dirk Meyer
Wahlbehörde